

Satzung
Verkaufsoffene Sonntage 2026

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadöG) vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2025 hat der Gemeinderat am 04.03.2026 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Sonntagsverkauf

Abweichend von der Vorschrift des § 3, Abs. 2, Ziffer 1 des LadöG dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels in der Gesamtstadt Edingen am Kaiserstuhl

am Sonntag, den 22.03.2026, Blühendes Edingen und Altstadt Antikmarkt
am Sonntag, den 11.10.2026, Edingen zeigt Flagge

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2
Schutzbestimmungen, Ordnungswidrigkeiten

1. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, des § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugend- und Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 Abs.1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung. Sie können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Endingen, 11. März 2026

Tobias Metz
Bürgermeister

